

Gottesdienstleitung und Feier der Sakramente durch nichtordinierte Beschäftigte des gemeindepädagogischen Dienstes im Haupt- bzw. Ehrenamt (zusammenfassende Darstellung)

Zielstellung des Gesetzes ist nicht die Übernahme von allg. Verkündigungsdienst und Sakramentsverwaltung in den Kirchenkreisen, sondern die Erweiterung des verkündigenden Handelns im Arbeitsfeld.

1. Voraussetzung:

Nichtordinierte Beschäftigte des gemeindepädagogischen Dienstes sind zur Gottesdienstleitung und Feier der Sakramente (Taufe und Abendmahl) befähigt.

2. Dienstliche Beauftragung

Befähigte nichtordinierte Beschäftigte des gemeindepädagogischen Dienstes können gemäß §6,1 GpMG dienstlich beauftragt werden. Solche Beauftragungen sind stets örtlich und zeitlich definiert. Die Wahrnehmung der Beauftragung ist Teil des Dienstes und in die Dienstanweisungen aufzunehmen bzw. in den Arbeitszeitznachweisen zu berücksichtigen. Solche Beauftragungen sind mit dem Superintendenten und den zuständigen pfarramtlichen Personen (Kanzelrecht) abzustimmen. Die Aufsicht über das Handeln des Beauftragten liegt jedoch stets beim Kirchenkreis, der im Falle von Beanstandungen über die Weiterführung, Einschränkung oder Beendigung der Beauftragung entscheidet.

3. Sonderfall Ehrenamt:

Mit der dienstlichen Beauftragung wird zugleich die ehrenamtliche Wahrnehmung ermöglicht. Dieses Verfahren ist nach §6,2 GpMG geregelt. Die ehrenamtliche Beauftragung erlischt nicht bei einer Rücknahme der dienstlichen Beauftragung, da sie auf Verfassungsrecht gründet. Der Rücktritt von der Beauftragung kann grundsätzlich beiderseits vorgenommen werden.

Befähigte **nichtordinierte** Beschäftigte des gemeindepädagogischen Dienstes können (wie jedes Gemeindeglied) gemäß §18,5 der Verfassung ehrenamtlich beauftragt werden. Die ehrenamtliche Beauftragung ist stets freiwillig, dies kann auf Bitte der/des Mitarbeitenden auch neben einer dienstlichen Beauftragung erfolgen.

Diese ehrenamtliche Beauftragung ist unabhängig von einem Dienstauftrag und gilt für das Gebiet der EKM. Der ehrenamtliche Dienst setzt jedoch grundsätzlich einen konkreten Auftrag voraus. Die ehrenamtliche Beauftragung ist stets beiderseits freiwillig.

Form der ehrenamtlichen Beauftragung:

- der/die Beauftragte ist Mitglied einer Kirchengemeinde der EKM
- es besteht die ehrenamtliche (unentgeltliche) Bereitschaft,
- Kreiskirchenrat erteilt einen befristeten Auftrag,
- der betreffende Gemeindegliederkirchenrat, für dessen Bereich der Auftrag ausgesprochen wird, stimmt zu,
- die Feier der Sakramente ist möglich, wenn dazu durch den Superintendenten im Einvernehmen mit dem für den Pfarrdienst Beauftragten ein Auftrag erteilt wird,
- die jeweils zuständigen mit dem Pfarrdienst Beauftragten sind verantwortlich für die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente, (das bedeutet nicht zwingend Anwesenheit)
- Benennung Mentor*in

Bisweilen wird die Mentorierung kritisch hinterfragt. Diese ist einmal als Begleitung durch die zuständige Pfarrperson zu verstehen, die analog zur Dienstaufsicht im arbeitsrechtlichen Kontext bei den Superintendenten liegt. Das Kanzelrecht der Pfarrperson in diesem Bereich bleibt vollumfänglich erhalten. Wenn noch nie ein Auftrag innerhalb des Dienstes erteilt wurde, muss der Kirchenkreis auch die persönliche und fachliche Eignung prüfen.

4. Feststellung der Eignung

Die persönliche Eignung der Mitarbeitenden ist bereits gemäß § 3 Anstellungsvoraussetzungen festzustellen.

Absatz 2:

„... für eine Mitarbeit im gemeindepädagogischen Dienst persönlich geeignet ist...“

Der Kirchenkreis hat eine besondere Verantwortung dies auch für Gottesdienst und Sakramentsfeier einzuschätzen. Das LKA steht ggf. zur Beratung zur Verfügung.

5. Liturgische Kleidung

Liturgische Kleidung kann die Bedeutung der Sakramentsfeier hervorheben. Sie unterstreicht jedoch den Unterschied der liturgischen Person zur Gemeinde. Bitte prüfen: Was ist angemessen und authentisch? Insbesondere beim Einsatz an wechselnden Orten kann dies schwer umsetzbar sein. Die Feier hängt nicht an liturgischer Kleidung.

1. Klärung: Wo findet die Feier statt?
2. Ggf. Beschluss des örtl. zuständigen GKR über Verwendung eines Chormantels. Chorhemd, Laientalar, Albe) notwendig Dieser muss vom Kreiskirchenrat genehmigt werden.
3. Liturgische Kleidung muss sich sichtbar von der Liturgischen Kleidung des/der Pfarrer*in unterscheiden.
4. Klärung: Wer trägt die Kosten für die Anschaffung?
5. Weiteres siehe **Ordnung für die liturgische Kleidung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, §6**